

# RS Lvwg 2018/1/17 LVwG-VG-12/002-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

17.01.2018

## Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §4 Abs2

BVergG 2006 §22 Abs1

BVergG 2006 §22 Abs3

BVergG 2006 §125 Abs4

BVergG 2006 §125 Abs5

## Rechtssatz

Die Frage, ob ein [einziges] Bauwerk vorliegt (Bauvorhabensbegriff) richtet sich nach der wirtschaftlichen und technischen Funktion des Ergebnisses der betreffenden Arbeiten. Das Vorhandensein eines einzigen Auftraggebers ist keine Voraussetzung, sondern nur ein Indiz für das Bestehen eines einzigen Bauwerks. Ebenso kann das Bestehen eines Bauwerks nicht schon deshalb verneint werden, weil mehrere Auftraggeber vorhanden sind und die Gesamtheit der betreffenden Arbeiten nicht durch ein einziges Unternehmen ausgeführt werden kann, wenn die festgelegten Funktionskriterien das Gegenteil nahelegen.

## Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Einzelaufträge; Unterschwelle; Plausibilität;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.VG.12.002.2017

## Zuletzt aktualisiert am

26.03.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)